

## Entsorgungsbedingungen

der

OTTO DÖRNER Mineralik GmbH & Co. KG  
OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG  
OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH & Co. KG

### A. Analysen

**Analysen bei Materialien zur Verwertung:** Wir benötigen spätestens 2 Arbeitstage vor Entsorgungsbeginn und je 500 m<sup>3</sup>/875 t eine gültige Analyse mit einem Parameterumfang gem. TR-LAGA M 20 oder gem. der Ersatzbaustoffverordnung (EBV für die Bundesländer SH, HH und NI) inkl. Probeentnahmeprotokoll nach PN 98. Zulässig sind ausschließlich Analyseprotokolle von akkreditierten Laboren (Deutscher Akkreditierungsrat, DAR), die nicht älter als 12 Monate sind und deren zugrundeliegende Proben von einem zertifizierten Probenehmer entnommen wurden. Sollten Ihnen keine Analysen vorliegen, können wir Ihnen diese durch ein von uns beauftragtes Labor innerhalb von 7-9 Arbeitstagen erstellen lassen.

**Analysen bei Materialien zur Beseitigung:** Vor Übernahme des Abfalls muss eine grundlegende Charakterisierung ausgefüllt werden und eine Deklarationsanalyse vorliegen. Bei Böden benötigen wir je 500 t Material zwei vollständige Analysen gem. TR-LAGA M 20 und DepV inkl. Probeentnahmeprotokoll nach PN 98. Alle Parameter müssen die jeweiligen Grenzwerte für die einzelnen Belastungs-/Deponieklassen einhalten, dies gilt auch für die Parameter TOC und Glühverlust. Zulässig sind ausschließlich Analyseprotokolle von akkreditierten Laboren (Deutscher Akkreditierungsrat, DAR), die nicht älter als 12 Monate sind und deren zugrundeliegende Proben von einem zertifizierten Probenehmer entnommen wurden. Sollten Ihnen keine Analysen vorliegen, können wir Ihnen diese durch ein von uns beauftragtes Labor innerhalb von 7-9 Arbeitstagen erstellen lassen. Bei den Entsorgungspreisen für belastetes Material handelt es sich um Richtpreise. Die genaue Kalkulation erfolgt erst gegen Vorlage einer aktuellen, gültigen und vollständigen Analyse. Wenn uns eine Analyse zum Zeitpunkt der Kalkulation vorlag, wird dies durch Angabe der Analysenprobennummer im Artikeltext bestätigt.

### B. AVV

**Stichfestes Material:** Ein Material gilt dann als stichfest, wenn es kein freies Wasser enthält und folgende Werte eingehalten werden:

Trockenrückstand: > 80 M%, Flügelscherfestigkeit > 25 KN/m<sup>2</sup>,

Optional: Axiale Verformung: < 20 %,

einaxiale Druckfestigkeit (Fließwert): > 50 KN/m<sup>2</sup>

**Materialien auf Zwischenlager:** Es gilt eine maximale Lagerdauer von 14 Tagen (ab Zeitpunkt der ersten Anlieferung bis zur endgültigen Entsorgung). Für längere Lagerzeiten berechnen wir eine zusätzliche Gebühr von pauschal 250,- € netto je angefangener Woche.

**Boden Z0/ Z0\*/ Z1.1 / Z 1.2 / Z 2 / >Z2 (AVV 170504):** Böden müssen der Bodenklasse 3 nach VOB entsprechen und dürfen keinen besonderen Auflagen nach Umweltschutzbestimmungen unterliegen. Definition von Boden gem. den technischen Regeln der LAGA M20 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall): Bodenaushub ist natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Felsgestein (DIN 18196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird. Nicht dazu gehört Bankettschälgut! Der Anteil an Fremdbestandteilen (Beton, Ziegel, Asphalt etc.) darf max. 10 vol-% betragen. Der Boden muss frei von Störstoffen wie Kunststoff, Holz, Asbest oder anderen nicht mineralischen Bestandteilen sein. Den für die Entsorgung benötigten Analyseumfang entnehmen Sie bitte aus Abschnitt A, „Analysen bei Materialien zur Verwertung“.

**Betonaufbruch, Ziegelaufbruch, Bauschutt (AVV 170101, 170102, 170107):** Es gilt ein Analysewert LAGA Z1.1, bzw. gem. EBV RC-1 (gilt für die Bundesländer SH, HH und NI) als maximale Belastung. Bei der Übernahme dieser Materialien gehen wir von reinem Material ohne Fremdbestandteile (Bodenbeimengungen von max. 10% sowie frei von Störstoffen wie Kunststoff, Holz oder anderen nicht mineralischen Bestandteilen) und mit einer maximalen Kantenlänge der einzelnen Teile von 60 cm aus. Beträgt der Bodenanteil > 10%, berechnen wir nach Maßgabe der gebotenen Zuordnung zur zutreffenden Abfallart Zuschläge gemäß der nach Abschnitt C folgenden Auflistung. Der benötigte Analyseumfang ist abhängig davon, ob das Material verwertet werden kann oder beseitigt werden muss (Abschnitt A). Für eine Entsorgung als Betonaufbruch, Ziegelaufbruch, Bauschutt ist die Asbestfreiheit vor der Entsorgung nachzuweisen (anderenfalls ist eine Deponierung verpflichtend). Dies kann durch Sachverständige auf der Baustelle, durch bauseitige Asbestanalysen, durch den Nachweis des Gebäudealters (Baubeginn nach dem 31.10.1993 oder Sonderfall 1993–1996) sowie bei asbestunverdächtigen Monochargen (vereinfachte Erklärung) wie Pflastersteinen oder Dachziegeln erfolgen. Abbruchabfälle ohne Nachweis auf Asbestfreiheit nehmen wir als „Abbruchmaterial ohne Nachweis (M23)“ entgegen.

**Asphaltaufbruch (AVV 170302):** Asphaltaufbruch muss teer- und pechfrei sein. Bitte beachten Sie, dass sich die Grenzwerte für teerfrei und teerhaltig je nach Bundesland, in dem sich die Anfallstelle befindet, unterscheiden können. Für die Entsorgung des unbelasteten Asphaltaufbruches 0-25 mg/kg ist eine Analytik auf die Parameter PAK nach EPA, Phenolindex und der Asbestfreiheit zwingend erforderlich, die von einem zertifizierten Labor erstellt und deren zugrundeliegende Proben von einem zertifizierten Probenehmer entnommen wurden. Eine Kantenlänge von 60 cm darf nicht überschritten sein.

**Teerhaltiger Asphalt (AVV 170301\*):** Bei der Entsorgung von teerhaltigem Asphalt benötigen wir

## Entsorgungsbedingungen

der

OTTO DÖRNER Mineralik GmbH & Co. KG  
OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG  
OTTO DÖRNER Kies und Deponien GmbH & Co. KG

vorab eine Analytik auf die Parameter PAK nach EPA, Phenolindex und den Nachweis der Asbestfreiheit, die von einem zertifizierten Labor erstellt und deren zugrundeliegende Proben von einem zertifizierten Probennehmer entnommen wurden. Für Asphaltaufbruch mit einem PAK-Wert von 500-5.000mg/kg ist eine Übernahme nur in Schollen möglich, die eine Kantenlänge von 60 cm nicht überschreiten dürfen.

**Gleis-/ Altschotter (AVV 170507\*, AVV 170508):** Bei der Entsorgung von Gleis-/Altschotter ist uns neben der Analyse gemäß Abschnitt A vorab ein Bericht über die Kornverteilung sowie eine Analyse nach Herbiziden zu übergeben. Der Feinanteil darf max. 30 vol-% betragen, ansonsten berechnen wir nach Maßgabe der gebotenen Zuordnung zur zutreffenden Abfallart Zuschläge gemäß der nach Abschnitt C folgenden Auflistung.

**Asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605\*):** Asbesthaltige Baustoffe dürfen ausschließlich in zulässigen und unbeschädigten Big Bags verpackt übernommen werden. Außerdem darf nur fest gebundener Asbest (z.B. Welleternitplatten) enthalten sein, der die Zuordnungswerte der jeweiligen Deponiekategorie nicht überschreitet. Nicht ordnungsgemäß verpacktes Material wird von uns sichergestellt und sicher verpackt. Den dadurch entstehenden Aufwand stellen wir Ihnen in Rechnung. Gemäß LAGA M23 ist das Material auf der Anfallstelle so vorzubereiten, dass eine schadstofffreie Ablagerung und hohlraumamer Einbau auf der Deponie erfolgen können.

### C. Zusätzliche Voraussetzungen

**Deponiepauschale (DK1)/Entsorgungsnachweis/eANV:** Materialien, die in eine Deponie DK1 verbracht werden, bedürfen einer Anmeldung zur oder Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die wir für Sie veranlassen/einholen. Die Anmeldung/Stellung der Anfrage wird Ihnen mit einer Pauschale in Rechnung gestellt. Bei Abfällen mit gefährlichen Stoffen (AVV mit \*-Kennung) muss ein Entsorgungsnachweis im eANV (elektronischen Nachweisverfahren) erstellt werden, der je nach Anfallstelle und Entsorgungsanlage ggf. einer Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bedarf. Der Abfallerzeuger oder sein Bevollmächtigter muss bei der ZKS registriert und in der Lage sein, elektronisch zu signieren. Bitte beachten Sie, dass wir erst nach Vorlage des genehmigten Entsorgungsnachweises mit der Abfuhr/Übernahme des Materials beginnen können. Hinweis: Bei Anfallstellen im Stadtgebiet Hamburg werden von der FHH-Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Begleitscheingebühren erhoben. Diese Gebühren werden direkt an den Abfallerzeuger berechnet und sind von Ihnen einzukalkulieren.

**Grundlegende Charakterisierung:** Wir benötigen vor jeder Entsorgung zur Beseitigung, neben der vollständigen und aktuellen Deklarationsanalyse, eine rechtskräftige und vom Abfallerzeuger

unterschriebene Abfallcharakterisierung. Ein entsprechendes Formular erhalten sie von ihrem Ansprechpartner. Gerne helfen wir Ihnen bei der Bearbeitung des Formulars und erklären Ihnen die einzelnen Schritte.

**Organoleptisch auffällige Materialien:** Mineralische Abfälle, für die auffällige organoleptische Befunde vorliegen, sind von einer Verwertung ausgeschlossen und werden von uns ausschließlich der Beseitigung zugeführt. Ein Material ist organoleptisch auffällig, wenn es hinsichtlich des Aussehens, der Farbe oder des Geruchs von dem für das jeweilige Material typischen Spektrum abweicht.

**Zulagen bei Störstoffen/Verunreinigungen mit nicht-mineralischen Fremdbestandteilen:** Für angelieferte Materialien, die nicht-mineralische Fremdbestandteile oder sonstige Verunreinigungen enthalten, werden Zulagen gemäß der am Ende wiedergegebenen Auflistung berechnet.

### D. Sonstiges

**PFAS:** Ein genereller PFAS-Verdacht wird für mineralische Abfälle unterstellt, deren Herkunft wie folgt zugeordnet werden kann: chemische Industrie, Galvanik, Textilindustrie, Papierindustrie, Lack- u. Farbenherstellung, Herstellung u. Lagerung von Feuerlöschschäumen, Halbleiterindustrie, Fotoindustrie, Hydraulikindustrie, Flughäfen und Flugplätze sowie Schiffswerften und Feuerlöschübungsplätze (auch in Kasernen). Zudem gilt ein genereller PFAS-Verdacht für Brandfälle.

Für alle Anfallstellen mit generellem PFAS-Verdacht gilt, dass vor Entsorgung des Materials eine entsprechende Analytik vorgelegt werden muss.